

Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Kreises Euskirchen

- K G K -

Präambel

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV.NW. S. 431) am 15.12.1999 die Einrichtung der Kommunale Gesundheitskonferenz zur Umsetzung der §§ 23 und 24 ÖGDG NRW beschlossen. Die Zielsetzungen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Gesundheitskonferenz sind in den §§ 23 und 24 ÖGDG NRW in der zurzeit geltenden Fassung geregelt. Zur Durchführung der dort genannten Aufgaben gibt sich die Kommunale Gesundheitskonferenz des Kreises Euskirchen (KGK) folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben und Ziele der Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK)

- (1) Die KGK berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die KGK fühlt sich als örtliches Koordinierungsgremium der gesundheitlichen Versorgung und den gesundheitlichen Lebensbedingungen der Bevölkerung im Kreis Euskirchen verpflichtet. Hierzu verpflichten sich die Mitglieder der KGK zur Kooperation und gegenseitigen Information.
- (2) Die zur Auswahl stehenden Themen können sowohl von den Mitgliedern der KGK als auch von Dritten eingebracht werden.
- (3) Die KGK wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der KGK dem Kreistag zugeleitet.
- (4) Die KGK arbeitet als freiwilliger Zusammenschluss, der die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht einschränkt.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Kreistag beschließt über die Zusammensetzung der KGK und beruft auf Vorschlag der entsendenden Institutionen die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter.
- (2) Jedes Mitglied / jede Institution der Gesundheitskonferenz, die / der Vorsitzende sowie die Geschäftsstelle können dem Kreistag über die Geschäftsstelle die Bestellung weiterer Mitglieder vorschlagen.
- (3) Die Mitglieder der KGK sind für die zeitnahe Weiterleitung der Beratungsergebnisse und Informationen an die entsendenden Institutionen verantwortlich.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Kreistag bestellt den Vorsitz und dessen Stellvertretung der KGK. Den Vorsitz soll eine leitende Bedienstete / ein leitender Bediensteter der Kreisverwaltung führen.
- (2) Die Untere Gesundheitsbehörde des Kreises Euskirchen nimmt gemäß § 23 ÖGDG NRW die Geschäftsführung der KGK wahr. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere die Organisation sowie die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Die Kosten der Geschäftsführung trägt der Kreis Euskirchen.

§ 4 Sitzungen und Niederschriften

- (1) Die KGK soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen der KGK sollen unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung der KGK der Geschäftsstelle vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder benachrichtigen im Fall der Verhinderung rechtzeitig ihre Stellvertreterin / ihren Stellvertreter und die Geschäftsstelle.
- (4) Für die Teilnahme werden vom Kreis Euskirchen keine finanziellen Entschädigungen gewährt.
- (5) Die Sitzungen der KGK sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes der KGK kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die / der Vorsitzende.
- (6) Zu besonderen Zwecken kann die KGK den sachverständigen Rat von Gutachtern, Wissenschaftlern oder Experten einholen und diese zu Erläuterungszwecken einbeziehen. Geladene Gäste werden in der Tagesordnung benannt und haben in der Sitzung Rederecht. Soweit durch Konsultationen Kosten entstehen, werden diese von den Mitgliedern der KGK, die diese Gutachten begehren, getragen.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden von der Geschäftsstelle angefertigt und von der / dem Vorsitzenden unterschrieben. Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter erhalten je eine Niederschrift. Die Niederschrift ist jederzeit in der Geschäftsstelle einsehbar.
- (8) Soweit der jeweiligen Niederschrift von den Sitzungsteilnehmerinnen / Sitzungsteilnehmern nicht innerhalb von vier Wochen widersprochen wird, gilt diese als genehmigt.

§ 5 Bildung und Aufgaben von Arbeitsgruppen

- (1) Die KGK setzt nach Bedarf themenspezifische Arbeitsgruppen zur Bearbeitung definierter Aufgaben ein.
- (2) Die für den Themenbereich verantwortlichen Entscheidungsträger sowie Experten sollen an den Arbeitsgruppen im notwendigen Rahmen beteiligt werden.
- (3) Die Arbeitsgruppenmitglieder unterstützen im Rahmen ihrer personellen und datentechnischen Möglichkeiten die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- (4) Die Arbeitsgruppen erarbeiten Empfehlungen, die über die Geschäftsführung zur Beratung an die KGK weitergeleitet werden.

§ 6 Abstimmungs- und Beschlussfähigkeit

- (1) Die KGK ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Jedes Mitglied der KGK hat eine Stimme. Die KGK ist ein auf Konsens angelegtes Gremium. Die von ihr zu fassenden Beschlüsse zu Handlungsempfehlungen sollen möglichst einvernehmlich getroffen werden. Sofern dies nicht erreicht werden kann, ist eine Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder notwendig. Zusätzlich ist es erforderlich, dass die von der Umsetzung betroffenen Mitglieder der KGK diesen Empfehlungen zustimmen.
- (3) Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen erfolgt gemäß § 24 ÖGDG NRW unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.
- (4) Alle Beschlüsse der KGK, die nicht Handlungsempfehlungen betreffen, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur im Rahmen der Vorgaben des ÖGDG NRW in den jeweils geltenden Fassungen möglich.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem stimmberechtigten Mitglied der Gesundheitskonferenz beantragt werden.
- (3) Eine Änderung der Geschäftsordnung soll möglichst einvernehmlich getroffen werden. Sofern dies nicht erreicht werden kann, ist eine Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder notwendig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27.09.2017 in Kraft.